

Amtliche Mitteilungen

Nr. 97 Datum: 2.2.2009

**Satzung über das Auswahlverfahren zum
berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang
Bachelor of Arts Soziale Arbeit (basa-
online) des Fachbereichs Sozialwesen der
Fachhochschule Wiesbaden**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: clangier@rz.fh-wiesbaden.de



**Satzung über das Auswahlverfahren zum
berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang
Bachelor of Arts Soziale Arbeit (basa-online)
des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden**

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 03. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden am 17. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Wiesbaden hat der Satzung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes in der am 05. November 2007 bekanntgemachten Fassung (GVBl. I S. 710) am 1. Juni 2008 zugestimmt. Die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde mit Erlass vom 06. August 2008 (Az. III.1.2-435711/10.010-(002) erteilt.

§ 1

Diese Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (basa-online).

§ 2

(1) Neben den in § 3 der Studienordnung basa-online geforderten Unterlagen sind dem Zulassungsantrag die der Auswahlentscheidung zugrunde zu legenden Unterlagen im Original bzw. in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche einzureichen.

Als Unterlagen werden verlangt:

- ein Lebenslauf
- Zeugnisse und Bescheinigungen über Praktika sowie Berufsausbildung und Berufstätigkeit

(2) Am Hochschulauswahlverfahren der Fachhochschule wird nicht beteiligt, wer

1. nicht innerhalb der Ausschlussfrist (für das Sommersemester bis zum 15. Januar) den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Fachhochschule Wiesbaden eingereicht hat,
2. unter die Quote nach § 5 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) fällt,
3. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Vergabeverordnung Hessen (früherer Zulassungsanspruch nach einem Dienst, Zweitstudium, Wartezeit oder Härtegesichtspunkte) zuzulassen ist.

§ 3

Die Hochschule trifft nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung die Auswahlentscheidungen für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend § 9 Abs. 2 Vergabeverordnung Hessen aufgrund einer Verbindung folgender Maßstäbe (Anlage):

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll,

§ 4

(1) Das Dekanat setzt eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Professorengruppe besteht. Der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird von den Auswahlkommissionen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien gebildet.

(2) Die Auswahlentscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Besteht nach der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgenommenen abschließenden Rangfolge Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Wartezeit nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22.06.2006. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer wegen Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes, des Entwicklungsdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zu dem Personenkreis des Art. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 des Staatsvertrages vom 22.06.2006 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das

Sommersemester bis zum 30. April in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder wer glaubhaft macht, dass bis zu diesem genannten Zeitpunkten mindestens 13 Monate Dienst nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 des Staatsvertrages (= Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen) ausgeübt sein werden. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Hochschule ausgewählt worden sind, werden von dieser zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin oder lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Wiesbaden in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 2008

Prof. Dr. Jürgen Sauer
Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner
Dekan des Fachbereichs
Präsident der FHW

A n l a g e

In den berufsbegleitenden Fernstudiengang „Bachelor of Arts Soziale Arbeit“ (basa-online) erfolgt eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und einem Auswahlgespräch. Die Zahl der Teilnehmer an dem Auswahlgespräch ist auf das dreifache der Zahl der nach § 9 Abs.3 S. 3 Vergabeverordnung Hessen vom 03. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Eingeladen werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Durchschnittsnoten.

Für den Grad der Qualifikation und das Auswahlgespräch werden jeweils bis zu 15 Punkte vergeben.

Die Auswahl erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Kriterien:

a) Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsnote - Punkte

1,0 und 1,1 - 15 Punkte,
bis 1,3 - 14 Punkte
bis 1,5 - 13 Punkte
bis 1,8 - 12 Punkte
bis 2,0 - 11 Punkte
bis 2,2 - 10 Punkte
bis 2,4 - 9 Punkte
bis 2,6 - 8 Punkte
bis 2,8 - 7 Punkte
bis 3,0 - 6 Punkte
bis 3,2 - 5 Punkte
bis 3,4 - 4 Punkte
bis 3,6 - 3 Punkte
bis 3,8 - 2 Punkte
bis 4,0 - 1 Punkt

b) Auswahlgespräch

Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, diesen berufsbegleitenden Studiengang zu studieren (Einzelgespräch) - bis zu 5 Punkte

Interessen oder Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf dieses online-basierte Studium gedient haben, Fähigkeit, im Internet zu arbeiten und mit E-Mail umzugehen (Lösung von standardisierten Aufgaben am Termin des Auswahlgesprächs) - bis zu 5 Punkte

Persönliche Eignung, die für das Studium und die angestrebten Berufsqualifikation wichtig sind / sein können. Dies wird anhand folgender Kriterien festgestellt: Empathiefähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kreativität bei der Lösung von Aufgaben (problemorientiertes Gruppengespräch) - bis zu 5 Punkte

